

15.11.85

R

— 1 —

Empfehlungen**der Ausschüsse**

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

a) Antrag

des Herrn Hugo Brandt,
Abgeordneter des Landtages Rheinland-Pfalz
und 37 weiterer Abgeordneter des Landtages
Rheinland-Pfalz vom 25. September 1985
gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG i.V.m.
§ 13 Nr. 8 und § 71 Abs. 1 Nr. 3 BVerfGG
gegen

1. den Untersuchungsausschuß "Strafsache
Kanter" des Landtags Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des
Landtags,
und

2. den Landtag Rheinland-Pfalz, vertreten
durch den Präsidenten des Landtags,
auf Feststellung,

- der Untersuchungsausschuß "Strafsache
Kanter" des Landtags Rheinland-Pfalz
habe durch den in seiner 6. Sitzung am
28. Juni 1985 gefaßten Beschluß, mit dem
die von den Antragstellern begehrte Ver-
nehmung des Eberhard von Brauchitsch als
Zeugen abgelehnt worden ist, gegen Arti-
kel 91 der Verfassung von Rheinland-Pfalz
verstoßen;

- der Landtag Rheinland-Pfalz habe durch den in seiner 50. Sitzung am 30. August 1985 gefaßten Beschluß, mit dem er die von den Antragstellern begehrte Beauftragung des Untersuchungsausschusses "Strafsache Kanter", Eberhard von Brauchitsch als Zeugen zu vernehmen, abgelehnt hat, gegen Artikel 91 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verstoßen

- 2 BvH 2/85 -

- b) aa) Vorlagebeschluß
der Kammer für Handelssachen III
des Landgerichts Karlsruhe
vom 3. Juli 1985 - O 53/85 KfH III -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 49 Abs. 4 Sätze 3, 4 PBefG i.d.F.
des Artikels 1 Nr. 4 des Fünften
Gesetzes zur Änderung des Personen-
beförderungsgesetzes vom 25. Februar
1983 (BGBl. I S. 196) mit Artikel 12
Abs. 1 GG vereinbar ist

- 1 BvL 14/85 -

- bb) Verfassungsbeschwerde
der Firma M.-C. und G.-C. GmbH
und zwei weiterer Beschwerdeführer
vom 25. September 1985
gegen § 49 Abs. 4 PBefG i.d.F. des
Artikels 1 Nr. 4 des Fünften Gesetzes
zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes
wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz

- 1 BvR 1276/84 -

- c) Verfassungsbeschwerde
des Herrn H.-J. W.
vom 6. Mai 1985
gegen das Urteil der 8. Zivilkammer
des Landgerichts Kiel
vom 29. März 1985 - 8 S 436/84 -
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 14 GG
betr. gesetzliches Pfandrecht nach dem
Gesetz zur Sicherung der Düngemittel-
und Saatgutverordnung

- 1 BvR 521/85 -

d) Verfassungsbeschwerden

1. des Arbeitgeberverbandes der Metall-
industrie in Schleswig-Holstein e.V.
vom 20. Mai 1985
gegen das Urteil des Ersten Senats des
Bundesarbeitsgerichts vom 29. Januar
1985 - 1 AZR 158/84 - und die diesem
Urteil vorangegangenen Entscheidungen,
2. des Arbeitgeberverbandes Eisen- und
Stahlindustrie e.V.
vom 1. Juni 1985
gegen das Urteil des Ersten Senats des
Bundesarbeitsgerichts vom 29. Januar
1985 - 1 AZR 246/84 - und die diesem
Urteil vorangegangenen Entscheidungen,
3. des Verbandes der Metallindustriellen
Niedersachsens e.V.
vom 24. Juni 1985
gegen das Urteil des Ersten Senats des
Bundesarbeitsgerichts vom 29. Januar
1985 - 1 AZR 179/84 - und die diesem
Urteil vorangegangenen Entscheidungen
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 9 Abs. 3,
Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 i.V.m.
Artikel 20 Abs. 2 und 3 GG
betr. Streikrecht

- 1 BvR 581/85,
1 BvR 670/85,
1 BvR 717/85 -

e) Verfassungsbeschwerde

der Firma H.-R. GmbH
vom 29. Juli 1985
gegen das Urteil des Amtsgerichts
Hamburg vom 3. Mai 1985 - 35 C 22/85 -
wegen Verletzung des Artikels 103 Abs. 1 GG
betr. Anwendung des § 277 Abs. 4 und des
§ 296 Abs. 1 ZPO

- 1 BvR 903/85 -

f) Verfassungsbeschwerde

des Herrn M. R.
vom 5. Juli 1984
gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats
des Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts vom 4. Juni 1984 - 2 W 64/84 -
und die diesem Beschluß vorangegangenen
Entscheidungen
wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz
betr. Anordnung der Abschiebehaft gemäß
§ 16 Abs. 1 AuslG

- 2 BvR 800/84 -

Beschluß
des Bundesrates

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 beschlossen, zu den in der Drucksache 522/85 unter Buchstabe a bis f näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.